

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreise/ Kreisfreie Städte
Die Landräte/ Oberbürgermeister

- Ausländerbehörden -

Bearbeitet von: Herrn Noeske
Telefon: 0385/ 588-2651
Fax: 0385/ 588-482-2651
E-mail: Herbert.noeske@im.mv-regierung.de
Az: II 600 - 1300.1

Schwerin, den 15.01.08

Nachr.: - Lt. Verteiler 1
- BMI, Innenministerien und -senate der Länder (nur per Mail)

Gesetzliche Altfallregelungen nach den §§ 104a und 104b Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

hier: **Anwendungshinweise**

Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007, BGBl. I. S. 1970 ff

„Hinweise zum Richtlinienumsetzungsgesetz“ (VAH-RLUmsG) des Bundesministeriums des Innern vom 02.10.2007

Mail II 600b vom 7.11. 2007, Az. 2173.21

Schreiben II 601 vom 19.12.2006, Az. 1300.1 (IMK-Bleiberecht)

Schreiben II 610a vom 27.06.2005, Az. 1300.1 (Bundeseinheitliche Wohnsitzauflage)

- Anlagen: 1. Muster Anfrage zu Ausschlussgründen
2. Muster Antragsbestätigung für Arbeitsagentur
3. Formblatt Statistik
4. Ausfüllhinweise BMI

Inhaltsverzeichnis:

A. Verhältnis der gesetzlichen Altfallregelungen zum IMK-Bleiberechtsbeschluss vom 17. November 2006.....	3
B. Anspruchsgrundlagen für ein gesetzliches Aufenthaltsrecht (summarische Darstellung).....	4
1. Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 AufenthG)	4
2. Aufenthaltserlaubnis bei eigenständiger Lebensunterhaltssicherung (§ 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG)	4
3. Aufenthaltserlaubnis für volljährig gewordene ledige Kinder (§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG)	4
4. Aufenthaltserlaubnis für unbegleitet eingereiste Minderjährige (§ 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG)	4
5. Elternunabhängige Aufenthaltserlaubnis für Heranwachsende (§ 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG)	5
C. Antragsnotwendigkeit und Antragsfrist	5
D. Begünstigter Personenkreis.....	5
E. Voraufenthaltszeiten	6
F. Gemeinsame Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 104a, 104b AufenthG	7
1. Ausreichender Wohnraum (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)	7
2. Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)	7
3. Nachweis über den Schulbesuch (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	8
4. Vorsätzliches Täuschen der Ausländerbehörde, Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG).....	8
5. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG)	9
6. Ausschluss wegen Straftaten (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG).....	10
7. Ausschluss von Familienangehörige (§ 104a Absatz 3 AufenthG)	10
8. Sicherung des Lebensunterhalts	11
9. Erwerbstätigkeit	12
10. Integrationsgespräch und Integrationsvereinbarung (§ 104a Abs. 4 Satz 1 AufenthG).....	13
G. Spezielle Voraussetzungen bestimmter Aufenthaltserlaubnisse	13
1. Aufenthaltserlaubnis für volljährig gewordene Kinder (§ 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	13
2. Aufenthaltserlaubnis für unbegleitete Minderjährige (§ 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG)	14
3. Aufenthaltserlaubnis für minderjährige integrierte Kinder (§ 104b AufenthG)	14
H. Sonstige Erteilungsvoraussetzungen	15
1. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 AufenthG)	15
2. Ausweisungsgründe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	16

3. § 10 Absatz 3 AufenthG.....	16
4. Wohnsitzauflage.....	16
I. Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel.....	16
J. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach der IMK-Bleiberechtsregelung und von aufgrund § 104a AufenthG erteilter Aufenthaltserlaubnisse	17
1. IMK-Beschluss vom 17. November 2006.....	17
2. Verlängerungen innerhalb des Zeitraums bis zum 31. Dezember 2009	17
3. Verlängerungen über den 31. Dezember 2009 hinaus	17
4. Verlängerungszeiträume	17
5. Verlängerung im Regelfall	17
6. Vermeidung von Härtefällen	18
a) Zu Nr. 1	18
b) Zu Nr. 2	18
c) Zu Nr. 3	18
d) Zu Nr. 4	19
e) Zu Nr. 5	19
7. Keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.....	19
K. Beratungspflicht	19
L. Anzuwendende Bestimmungen.....	19
M. Statistik	20

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Lande gebe ich folgende Hinweise zur Anwendung der neuen §§ 104a und 104b AufenthG, durch die erstmals Rechtsgrundlagen für gesetzliche Altfallregelungen geschaffen werden. Diese Normen sind Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, langjährig im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländern, die wirtschaftlich und sozial integriert sind, eine realistische Aussicht auf ein Daueraufenthaltsrecht zu geben.

A. Verhältnis der gesetzlichen Altfallregelungen zum IMK-Bleiberechtsbeschluss vom 17. November 2006

Der Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 17.11.2006 stellte eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Altfallregelung dar. Die nunmehr in Kraft getretenen §§ 104a und 104b AufenthG enthalten daher bereits bekannte Voraussetzungen oder bauen auf deren bisheriger Erfüllung auf. Darüber hinaus enthalten sie aber auch zusätzliche Anforderungen und Neuerungen.

1. Sowohl die IMK-Bleiberechtsregelung als auch die gesetzlichen Altfallregelungen nach den §§ 104a und 104b AufenthG stellen jeweils eigenständige Rechtsgrundlagen für Aufenthaltsrechte dar und sind nebeneinander anwendbar.

2. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (RLUMsG vom 19. August 2007, BGBl. I. S. 1970) am 28.08.2007 sind noch nicht beschiedene Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 als solche auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach den Altfallregelungen der §§ 104a und 104b AufenthG zu werten und zu behandeln.
3. Wurde bereits eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 erteilt, kommt eine Umstellung der Rechtsgrundlage auf die §§ 104a oder 104b AufenthG **nicht** in Betracht, da es bereits an einer Duldung bzw. einer Ausreisepflicht zum Stichtag des 01.07.2007 fehlt.
4. Bereits auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 17.11.2006 negativ entschiedene Fälle sind auf Antrag nach den §§ 104a und 104b AufenthG erneut zu prüfen.

B. Anspruchsgrundlagen für ein gesetzliches Aufenthaltsrecht (summarische Darstellung)

1. Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Satz 3 AufenthG)

Familien, Ehegatten/ Lebenspartner oder Einzelpersonen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe, wenn sie ihren Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht selbst sichern, jedoch die übrigen Voraussetzungen des § 104a AufenthG erfüllen (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die Aufenthaltserlaubnis gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG. Eine Aufenthaltsverfestigung ist ausgeschlossen, d. h., die §§ 9 und 26 Abs. 4 AufenthG gelten nicht (§ 104a Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz AufenthG).

Der Familiennachzug ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

2. Aufenthaltserlaubnis bei eigenständiger Lebensunterhaltssicherung (§ 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a Absatz 1 Satz 2 AufenthG)

Ist der Lebensunterhalt des Antragstellers und der einbezogenen Familienangehörigen/ des Lebenspartners durch legale Erwerbstätigkeit gesichert, erhalten die Ausländer jeweils eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

Der Familiennachzug richtet sich nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Er kann somit nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.

3. Aufenthaltserlaubnis für volljährig gewordene ledige Kinder (§ 23 Abs. 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG)

Während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet volljährig gewordene, noch ledige Kinder können unter den erleichterten Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten.

Vor Eintritt der Volljährigkeit können diese Kinder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis als einbezogene Kinder gewesen sein.

4. Aufenthaltserlaubnis für unbegleitet eingereiste Minderjährige (23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG)

Für - minderjährige oder volljährige - unbegleitete Ausländer wurde in § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen. Danach kann ihnen bei Vorliegen der

erforderlichen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

5. Elternunabhängige Aufenthaltserlaubnis für Minderjährige (§ 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG)

Ledige, minderjährige Jugendliche im Alter zwischen 14 und 17 Jahren haben die Möglichkeit, auch in dem Falle eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erhalten, in dem ihre Eltern die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nicht erfüllen.

Der Familiennachzug ist ausgeschlossen, § 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG.

C. Antragsnotwendigkeit und Antragsfrist

1. Ein Aufenthaltsrecht nach den gesetzlichen Altfallregelungen wird nur auf Antrag gewährt (§ 81 Abs. 1 AufenthG; auf Punkt A. Ziffern 2. und 4. wird verwiesen).
2. Die Anträge müssen spätestens bis zum **01. Juli 2008** gestellt werden (Umkehrschluss aus der Regelung des § 104a Abs. 5 Satz 4 AufenthG).

D. Begünstigter Personenkreis

1. Der Ausländer muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer Duldung befinden oder es müssen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Duldung (§ 60a AufenthG) vorliegen.
2. Einbezogen sind eigene minderjährige ledige Kinder; sie erhalten ein von der Aufenthaltserlaubnis der Eltern/ eines Elternteils abhängiges Aufenthaltsrecht, soweit sie mit den Eltern/ dem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben. Diese Kinder müssen die erforderlichen Voraufenthaltszeiten und die Regelungen zur Lebensunterhaltssicherung nicht selbst erfüllen; hinsichtlich ihrer Sprachkenntnisse wird auf Punkt F. Ziffer 2. verwiesen.
3. Einbezogen sind auch zum 01. Juli 2007 in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatten, die nicht über die erforderlichen Voraufenthaltszeiten verfügen, jedoch alle sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Die erforderlichen Voraufenthaltszeiten müssen nur von einem Ehepartner erbracht werden.
Diese Regelungen gelten für eingetragene Lebenspartner entsprechend.
4. Asylbewerber, die sich noch im Asylverfahren befinden und eine Aufenthaltsgestattung besitzen, können von den gesetzlichen Altfallregelungen begünstigt werden, wenn sie das Asylverfahren bis zum 01. Juli 2008 durch Rücknahme beenden. Vor der Rücknahme seines Verfahrens hat der Ausländer ein Recht auf verbindliche Mitteilung, ob ihm eine Aufenthaltserlaubnis tatsächlich erteilt werden wird. Daher reicht es aus, wenn er zunächst die Rücknahme für den Fall erklärt, dass ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a oder 104b AufenthG erteilt wird (auflösende Bedingung). Die Rücknahme seines Antrages ist von ihm erst zu veranlassen, wenn ihm die Ausländerbehörde zugesichert hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
5. Ausländer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind, müssen auf dieses Aufenthaltsrecht verzichten (oder auf dessen Ablauf warten), bevor sie von den Altfallregelungen begünstigt werden können.

Ebenso können Personen begünstigt werden, die im Besitz einer Fiktionsbescheinigung sind, wenn sie auf den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verzichten.

Für beide Fallkonstellationen gilt das für Asylbewerber im Verfahren dargestellte Prozedere (Punkt D. 4.) entsprechend.

E. Voraufenthaltszeiten

1. Von den gesetzlichen Altfallregelungen wird ein geduldeter Ausländer gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG begünstigt, der sich am **01. Juli 2007 (Stichtag)**
 - a) seit mindestens acht Jahren oder,
 - b) falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren
 - c) ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat.
2. Einbezogene minderjährige ledige Kinder und einbezogene Ehegatten/ Lebenspartner (vgl. Punkt D. Ziffer 2. und 3) müssen die erforderlichen Voraufenthaltszeiten nicht selbst erfüllen.
3. Für die Berechnung des sechs- bzw. achtjährigen Zeitraums nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist der der Ausländerbehörde am 01. Juli 2007 bekannte ununterbrochene Aufenthalt maßgeblich. Angerechnet werden die unmittelbar vor dem Stichtag liegenden Aufenthaltszeiten.
4. Kurzzeitige Ausreisen, d. h. solche von insgesamt bis zu drei Monaten aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund, sind in Hinsicht auf einen zusammenhängenden Zeitraum unschädlich, wenn Ausreise und Wiedereinreise von vornherein im Zusammenhang mit dem selben Zweck standen. Dies gilt auch, wenn dieser Auslandsaufenthalt der Ausländerbehörde ursprünglich nicht bekannt bzw. von ihr zunächst nicht erlaubt worden war.
Auslandsaufenthalte, die die Ausländerbehörde ausdrücklich erlaubt hatte, sind ebenfalls unschädlich.
5. Der Annahme eines ununterbrochenen Aufenthalts steht ein „Untertauchen“ bis zu einem Monat nicht entgegen.
6. Nicht angerechnet auf die erforderliche Aufenthaltsdauer werden
 - a) Auslandsaufenthalte, die nicht den in Punkt E. Ziffer 4. genannten Kriterien entsprechen;
 - b) Zeiträume eines „Untertauchens“, die mehr als einen Monat betragen;
 - c) Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht aus humanitären Gründen erteilt wurde;
 - d) illegale Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet, d. h., Zeiten, in denen der Ausländer weder im Besitz einer Gestattung, einer Duldung oder eines Aufenthaltsrechtes war; dies gilt auch, wenn diese Zeiten innerhalb des „erforderlichen ununterbrochenen Aufenthaltszeitraums“ liegen.
7. Die Berechnung der Mindestaufenthaltsdauer beginnt neu, nachdem ein Ausländer abgeschoben wurde und/ oder (un-)erlaubt wieder eingereist ist.

F. Gemeinsame Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 104a, 104b AufenthG

1. Ausreichender Wohnraum (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)

- a) Der Wohnraum ist in der Regel ausreichend, wenn die Kriterien des § 2 Abs. 4 AufenthG i. V. m. den Ziffern 2.4 ff VAH-AufenthG erfüllt sind.
- b) Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b AufenthG ist die Unterbringung in einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft unschädlich.

2. Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

- a) Erforderlich ist der Nachweis hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser lautet wie folgt:

„Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.“

- b) In bestimmten Lebensaltern brauchen die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen zu werden:
 - Bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und
 - bei Erwachsenen, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben werden.
- c) Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn
 - der Ausländer bereits in der Vergangenheit einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Sprachmittlers führen konnte oder
 - für Kinder zwischen dem 6. und dem vollendeten 10. Lebensjahr ein Kindergarten- oder Schulbesuch belegt wird.
- d) Gleichmaßen ist in der Regel von der Erfüllung der Spracherfordernisse ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde auszugehen, wenn der Ausländer nachweist, dass er
 - sich am Arbeitsplatz ohne Inanspruchnahme eines Sprachmittlers bereits in deutscher Sprache verständigen kann;
 - einen Integrationskurs erfolgreich absolviert hat;
 - die Prüfung „Grundbaustein Deutsch“ (A 2), das „Zertifikat Deutsch“ (B 1) oder eine gleichwertige Sprachprüfung abgelegt hat;
 - vier Jahre eine deutschsprachige Schule erfolgreich besucht hat (Versetzung in die nächsthöhere Klasse);
 - einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat;
 - in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) versetzt worden ist oder
 - eine deutsche Berufsausbildung seit mindestens einem Jahr erfolgreich absolviert oder seit mindestens zwei Semestern an einer deutschsprachigen (Fach-) Hochschule studiert.

- e) Von der Erfüllung der Voraussetzung hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse ist abzusehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann (§ 104a Abs. 1 Satz 5 AufenthG).
- f) Werden die Sprachkenntnisse anhand der oben genannten Kriterien nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen, ist ein persönliches Erscheinen des Ausländers bei der Ausländerbehörde erforderlich. Sie prüft in einem kurzen Integrationsgespräch, ob er sich in einfachen Routinesituationen des Alltags verständigen kann.
- g) In Fällen nicht ausreichender Sprachkenntnisse soll mit dem Ausländer eine Integrationsvereinbarung getroffen werden; auf Punkt F. Ziffer 10. wird verwiesen.
- h) Bis zum **01. Juli 2008** kann von dem Vorliegen bzw. dem Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse abgesehen werden (§ 104a Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Ab diesem Datum müssen jedoch hinreichende mündliche Sprachkenntnisse vorliegen, damit weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, vgl. hierzu auch Punkt J.

3. Nachweis über den Schulbesuch (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)

- a) Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter muss durch Zeugnisvorlage oder eine sonstige Bescheinigung der Schule nachgewiesen werden. Auf einen erfolgreichen Schulbesuch oder eine positive Schulabschlussprognose kommt es nicht an; ausschlaggebend ist, ob Kinder im schulpflichtigen Alter regelmäßig die Schule besuchen.
- b) Von einem regelmäßigen Schulbesuch kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn es wiederholt in beachtlichem Umfang zu unentschuldigtem Fehlen gekommen ist.

4. Vorsätzliches Täuschen der Ausländerbehörde, Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)

Zweck dieser Regelung ist es, diejenigen Ausländer, die die Behörden nachhaltig z. B. über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder die vorwerfbar die Beendigung ihres Aufenthalts verzögert haben, den Zugang zu Daueraufenthaltsrechten zu verwehren.

- a) Ein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen umfasst nicht nur die wissentliche Täuschung über einen aufenthaltsrechtlich relevanten Umstand, sondern auch - die dadurch verursachte - willentliche Verhinderung, Hinauszögerung oder Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung. Der Ausländerbehörde obliegt insoweit eine Darlegungspflicht.
- b) Die Tatsache, dass ein Ausländer einer bestehenden Ausreisepflicht freiwillig nicht nachkommt, ist allein nicht ausreichend, da die Ausländerbehörden hierauf mit der Einleitung von Abschiebungsmaßnahmen reagieren können.
- c) Von einem Rechtsmissbrauch ist auszugehen, wenn der Ausländer versucht, eine Rechtsposition unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erlangen und/ oder auszunutzen und sein Handeln oder Unterlassen für die (bisher) unterbliebene Aufenthaltsbeendigung ursächlich ist. Es kommt somit darauf an, ob eine Abschiebung ohne das dem Ausländer entgegengehaltene Verhalten vollzogen werden könnte; nicht ausreichend ist, dass der Ausländer nur für eine von mehreren die Abschiebung verhindernden Ursachen verantwortlich ist (VG Greifswald, Beschluss

vom 25.10.1999, Az. 5 B 2412/99; Urteil vom 24.06.2005, Az. 5 A 1136/03 und 5 A 1712/03).

- d) Ein Rechtsmissbrauch kann auch dann vorliegen, wenn keine oder wahrheitswidrige Angaben (z. B. zur Herkunft) gemacht, falsche Identitäten vorgespiegelt werden, die Identität verschleiert, die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben wird, Daten verschwiegen, Dokumente vernichtet oder zurückgehalten werden oder der Abschiebung durch Widerstandshandlungen entgegengewirkt wird. Rechtsmissbräuchlich ist es des weiteren, wenn der Ausländer seine Passlosigkeit selbst verursacht, bei der Pass(ersatz)beschaffung und/ oder durch die Nichtabgabe erforderlicher Erklärungen oder Unterschriften nicht mitwirkt, soweit dies für ein Tätigwerden der Heimatbotschaft zwingend notwendig ist und nicht durch ein eigenes Tätigwerden der Ausländerbehörde ersetzt werden kann.
- e) Der Ausschlussgrund kann auch im Falle sukzessiver Asylantragstellungen von Familienangehörigen oder im Falle wiederholter Folgeanträge vorliegen. Hier obliegt es der Ausländerbehörde zu prüfen, ob die sukzessiven Asylantragstellungen erkennbar von dem Motiv des zeitlichen Hinauszögerns der Aufenthaltsbeendigung getragen oder ob nach den Umständen des Einzelfalls die zeitlich auseinander fallenden Asylantragstellungen der Familienmitglieder sachlich vertretbar waren. Von einem vorsätzlichen Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung bei Asylfolgeanträgen kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Asylfolgeantrag in unmittelbarem Anschluss an eine Klagerücknahme gestellt wurde, um die ansonsten bevorstehende qualifizierte Klageabweisung abzuwenden. Wird in Kenntnis einer bevorstehenden Abschiebung unter Vorlage gefälschter Urkunden, also mit wissentlich falschem Vorbringen, ein Folgeantrag gestellt, ist ein Ausschlussgrund regelmäßig gegeben.
- f) Bei der Beurteilung, ob missbräuchlich gehandelt oder unterlassen wurde, ist zu berücksichtigen, ob - parallel zu den eigenen Pflichten des Ausländers - die Ausländerbehörde die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Durchsetzung der Ausreisepflicht (insbesondere zur Passersatzbeschaffung) genutzt hat. Ein mitunter jahrelanges Abwarten auf die Mitwirkung des Ausländers, obwohl es der Behörde möglich war, selbst Abhilfe zu schaffen, kann nicht (allein) dem Ausländer angelastet werden (VG Greifswald, Urteil vom 01.04.2005, Az. 5 A 1789/04).
- g) Im Rahmen einer Gesamtschau hat die Ausländerbehörde festzustellen, ob das Handeln/ Unterlassen des Ausländers als schwerwiegend zu bewerten ist, Kausalität und somit ein Ausschlussgrund vorliegt. Eine einmalige oder lediglich vorübergehende Mitwirkungsverweigerung, die keine greifbaren Auswirkungen auf die Aufenthaltsbeendigung hat, ist unbeachtlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln.

5. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG)

- a) Personen, die Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben oder diese unterstützen, sind von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen, § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG. Der Ausschlussgrund ist erfüllt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte Anlass zu entsprechenden Bedenken der Sicherheitsbehörden geben.
- b) Ob solche Bezüge vorliegen, ist durch eine Anfrage beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern und dem Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern zu klären (**Anlage 1**).
Die Anfrage ist auch für Staatsangehörige von Staaten zu stellen, die von der Sicherheitsüberprüfung nach § 73 Abs. 2 AufenthG nicht erfasst werden.

6. **Ausschluss wegen Straftaten (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG)**

- a) Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben grundsätzlich außer Betracht. Dies gilt auch bei Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können (§§ 95 AufenthG, 92 AuslG, 85 AsylVfG). Mehrere Geldstrafen sind jeweils zu addieren.
- b) Straftaten, die mit Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach §§ 9 bis 16 Jugendgerichtsgesetz (JGG) geahndet werden, bleiben ebenfalls außer Betracht.
- c) Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i. V. m. § 51 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sind zu beachten. Nach § 47 Abs. 3 BZRG ist bei mehreren Verurteilungen eine Tilgung erst zulässig, wenn alle Verurteilungen tilgungsreif sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angabe „Strafe erloschen“ in einem Bundeszentralregisterauszug nicht gleichbedeutend mit der Angabe „Tilgungsfrist abgelaufen“ ist. Es kann zwar eine Strafe für eine Straftat erloschen sein; die Tilgungsfrist beginnt jedoch erneut, wenn zwischenzeitlich eine neue Straftat hinzugekommen ist. Es wird daher empfohlen, beim Bundeszentralregister nachzufragen (01888/ 410-40), wann Straftaten konkret getilgt werden, wenn die Angabe „Strafe erloschen“ aus dem Registerauszug ersichtlich ist; gleiches gilt in sonstigen Zweifelsfällen.
- d) Bei anhängigen Straf(ermittlungs)verfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.
- e) Wurde der Ausländer sowohl wegen allgemeiner Straftaten als auch wegen Straftaten verurteilt, die nur von Ausländern begangen werden können und ergibt die Addition der Geldstrafen aus den allgemeinen Straftaten keine 50 Tagessätze, so sind seine Verurteilungen erst dann relevant, wenn die Addition aller Geldstrafen 90 Tagessätze übersteigt.

7. **Ausschluss von Familienangehörigen (§ 104a Absatz 3 AufenthG)**

Nach § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG hat die Begehung von Straftaten i. S. d. § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG durch einen Ausländer grundsätzlich die Versagung der Aufenthaltserlaubnis auch für die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen zur Folge. Diese wechselseitige Haftung gilt nicht nur im Verhältnis erwachsener Personen zu ihren Kindern, sondern auch straffälliger Kinder zu ihren Eltern oder straffälliger Geschwister zueinander.

Ausnahmsweise kann dem Ehegatten des betroffenen Ausländers trotz des Vorliegens von Straftaten ein Aufenthaltsrecht gewährt werden, wenn er selbst dessen Voraussetzungen vollständig erfüllt und die Versagung des Daueraufenthaltsrechts eine besondere Härte bedeuten würde, § 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG.

Für minderjährige Kinder des straffälligen Ausländers kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b AufenthG in Betracht.

a) Anwendungsbereich

Volljährige Kinder, die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten (§§ 104a Abs. 2 Satz 1, 104b AufenthG) statt einbezogen zu sein, unterliegen nicht der Regelung des § 104a Abs. 3 AufenthG.

§ 104a Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 AufenthG gelten für Lebenspartner entsprechend.

Auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ist die Vorschrift nicht anwendbar, da Partner dieser Lebensform kein Aufenthaltsrecht von dem anderen Partner ableiten können.

b) **Besondere Härte**

Eine besondere Härte i. S. d. § 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG setzt voraus, dass sich der nichtstraffällige Ehegatte wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls in einer individuellen Sondersituation befindet, die seinen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik erfordert. Allein seine bisherige Aufenthaltsdauer kann die erforderliche Härte nicht begründen, weil insoweit keine Besonderheit gegenüber anderen potentiell von den gesetzlichen Altfallregelungen Begünstigten besteht.

8. **Sicherung des Lebensunterhalts**

a) Der **Lebensunterhalt** ist zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung vollständig gesichert, wenn der Ausländer ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft vollständig gesichert ist.

b) Das **erforderliche Einkommen** zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung wird anhand derjenigen Grundlagen berechnet, die auch sonst der Erteilung von Aufenthaltstiteln zugrunde gelegt werden (vgl. Ziffern 2.3.1. ff VAH-AufenthG). Die zumindest erforderliche eigene Lebensunterhaltssicherung bemisst sich somit nach dem Regelsatz des SGB II plus der notwendigen Mittel für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und die Wohnraummiete; Unterschreitungen des danach erforderlichen Einkommens bis zu 10% sind (auch) für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG unschädlich.

Volljährige Kinder, bei denen aufgrund ihrer positiven Integrationsprognose von der Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abgesehen wird (vgl. Punkt G. Ziffer 1), bleiben bei der Bemessung des erforderlichen Einkommens außer Betracht.

Zur Wohnraummiete vgl. auch Punkt F. Ziffer 1.

Es ist ausreichend, wenn die Sicherung des Lebensunterhalts der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen insgesamt sichergestellt ist; einbezogene minderjährige ledige Kinder müssen ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern. Erwerbs- oder Renteneinkommen von (einbezogenen) Familienangehörigen sind daher bei der Berechnung des erforderlichen Einkommens zu berücksichtigen.

c) Der Bezug **öffentlicher Leistungen**, die auf Beitragsleistungen beruhen (z. B. Arbeitslosengeld I, Leistungen aus der Kranken-, Pflege- oder Rentenversicherung) sowie von Kindergeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld ist dabei unschädlich.

Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie Wohngeld stellen keine auf Beitragsleistungen beruhenden öffentlichen Mittel dar. Der Bezug dieser Leistungen steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG entgegen.

d) Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) ist es zulässig, wenn ein Dritter den Lebensunterhalt in dem erforderlichen Maße durch Abgabe einer **Verpflichtungserklärung** sichert, §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG. Die Anwendung dieser Bestimmung kommt insbesondere in Betracht, wenn Zweifel daran bestehen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers oder der gesamten Familie trotz eines oder mehrerer Beschäftigungsverhältnisse künftig gesichert sein wird und eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall grob unbillig wäre.

Eine Verpflichtungserklärung darf nur für die Dauer eines Jahres abgegeben und von der Ausländerbehörde akzeptiert werden; die erneute Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Wiederholung) ist zulässig. Die Aufenthaltserlaubnis ist entsprechend zu befristen.

Als Verpflichtungserklärungsgeber kommen eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder leistungsfähige Dritte in Betracht, die ihren (Haupt-)Geschäftssitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Der Verpflichtungserklärungsgeber ist von der Ausländerbehörde vor der Abgabe über Inhalt, Bedeutung und Ausmaß der Erklärung umfassend aufzuklären.

Die Verpflichtung soll den vollständigen oder ergänzenden Bezug öffentlicher Leistungen aller betroffenen Familienmitglieder umfassen und sich auf den Zeitraum erstrecken, der vermutlich erforderlich ist, um den Integrationsprozess abzuschließen (aber maximal jeweils ein Jahr, s. o.). Die Verpflichtung soll im Regelfall auch eine Verpflichtung zur Übernahme der Ausreisekosten umfassen. Der Verpflichtungsgeber hat unter Berücksichtigung seiner eigenen Existenzsicherung nachzuweisen, dass er über geeignete und ausreichende Mittel für die übernommene Verpflichtung, auch hinsichtlich des abzusichernden Zeitraums, verfügt.

9. Erwerbstätigkeit

- a) Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst sowohl eine selbständige Tätigkeit als auch eine unselbständige Beschäftigung, vgl. § 2 Abs. 2 AufenthG. Hinsichtlich der unselbständigen Beschäftigung ist es erforderlich, dass der Ausländer in einem legalen, dauerhaften und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht, das auch aus mehreren Arbeitsverträgen bestehen kann.
- b) Als Beschäftigungsverhältnis gilt auch ein mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenes betriebliches oder schulisches Berufsausbildungsverhältnis. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die bisherigen Leistungen des Ausländers während der Ausbildung einen entsprechenden Schluss zulassen und die Ausbildungsstätte eine entsprechende Prognose bestätigt.

Berufsvorbereitende Maßnahmen stellen kein Beschäftigungsverhältnis in diesem Sinne dar.

Zum Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Antragsteller einen Arbeitsvertrag bzw. Ausbildungsvertrag vorzulegen, aus dem zumindest der Beschäftigungs-/ Ausbildungsbeginn, Art und Dauer der Beschäftigung/ Ausbildung, die Entgelthöhe und eine etwaige Probezeit (-dauer) zu entnehmen sind.

- c) Als Berufsausbildungsverhältnis kann auch ein Studium des Ausländers anerkannt werden, wenn sein Schulabschluss bzw. bisherige Studienleistungen die Prognose eines geordneten und erfolgreichen Abschlusses zulassen und der Lebensunterhalt gesichert ist.
- d) Für die Annahme eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses reicht es aus, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bereits länger als ein Jahr ungekündigt besteht oder ein Vertrag für ein mindestens einjähriges Beschäftigungsverhältnis (einschließlich Probezeit) vorgelegt wird.
- e) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die längstens bis zu einem Jahr abgeschlossen werden, soll eine Auskunft des Arbeitsgebers eingeholt werden, ob von einer Weiterbeschäftigung des Ausländers ausgegangen werden kann. Führt diese Anfrage zu keinem konkreten Ergebnis, ist im Zweifel davon auszugehen, dass das Erfordernis des dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses nicht erfüllt ist.

- f) Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG berechtigt ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, § 104a Abs. 4 Satz 2 AufenthG.
- g) Die potenziell Begünstigten können bereits vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vermittlerische Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen. Ihnen soll zur Vorlage bei der Arbeitsagentur eine entsprechende Bescheinigung durch die Ausländerbehörde ausgestellt werden (**Anlage 2**).

10. Integrationsgespräch und Integrationsvereinbarung (§ 104a Abs. 4 Satz 1 AufenthG)

Integrationsgespräche und -vereinbarungen mit den Antragstellern und ihren einbezogenen Familienangehörigen können sich z. B. auf die Verpflichtung eines Kindes zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweis von Sprachkenntnissen beziehen; die Ausländerbehörde kann auch konkrete Bestimmungen hinsichtlich des Besuches eines Sprachkurses, einer von ihr akzeptierten Sprachprüfung oder eines neuen Prüfungsgesprächs treffen. Den Ausländerbehörden wird daher mit beiden Instrumentarien die Möglichkeit einer individuellen Beratung sowie der Kontrolle der Integrationsfortschritte eröffnet.

- a) Ein **Integrationsgespräch** kann mit dem Ausländer geführt werden, wenn er (und ggf. seine Angehörigen) den Lebensunterhalt noch nicht dauerhaft oder nicht ausreichend selbst sichern kann oder keine ausreichenden Sprachkenntnisse vorliegen und aus diesen Gründen noch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden kann.
Dem Ausländer sind die Gründe im Einzelnen zu erläutern; das Gespräch ist aktenkundig festzuhalten.
- b) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann auch von der Einhaltung einer schriftlichen **Integrationsvereinbarung** abhängig gemacht werden. Sie kommt ebenfalls in Betracht, wenn der Ausländer (und ggf. seine Angehörigen) den Lebensunterhalt noch nicht dauerhaft oder nicht ausreichend selbst sichern kann oder keine ausreichenden Sprachkenntnisse vorliegen und aus diesen Gründen noch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden kann.
- c) Inhaltlich sollte das Gespräch/ die Vereinbarung dem Ausländer konkretisieren, welche Handlungen oder Maßnahmen er (noch) zu unternehmen hat, damit ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden kann. Ihm kann z. B. aufgegeben werden, welche Nachweise er über seine Bemühungen zur Aufnahme einer Beschäftigung oder eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses in welchen Abständen vorzulegen hat, welche Belege als Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse anerkannt werden oder dass ein Besuch des Kindergartens oder der Schule nachzuweisen ist.
- d) Die Nichterfüllung der in einem Integrationsgespräch vereinbarten Maßnahmen führt zur Nichtverlängerbarkeit einer Aufenthaltserlaubnis über den 31.12.2009 hinaus.

Wurde eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Erfüllung der eingegangenen Integrationsverpflichtung abhängig.

G. Spezielle Voraussetzungen bestimmter Aufenthaltserlaubnisse

1. Aufenthaltserlaubnis für volljährig gewordene Kinder (§ 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

Dem volljährigen ledigen Kind eines Ausländers, der die erforderlichen Voraufenthaltszeiten erfüllt (s. o., Punkt E.) kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt werden, § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Dadurch erwirbt das Kind nicht nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht als einbezogene Person, sondern ein eigenständiges, von den Eltern/ dem Elternteil unabhängiges Bleiberecht.

- a) Das volljährige ledige Kind braucht die Voraufenthaltszeiten des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht selbst zu erfüllen. Es muss nicht (mehr) in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ausländer leben.
- b) Das volljährige ledige Kind muss bei der Einreise minderjährig gewesen bzw. im Bundesgebiet geboren worden sein. Die Volljährigkeit muss spätestens zum **01. Juli 2008** eingetreten sein.
- c) Die Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AufenthG müssen erfüllt sein.
- d) § 5 AufenthG ist im Rahmen dieser Norm mangels ausdrücklichen Ausschlusses anwendbar. Demnach ist grundsätzlich die Sicherung des Lebensunterhalts entweder aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln Dritter, die keine öffentlichen Mittel i. S. d. § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG darstellen, nachzuweisen. Ein vorübergehender Sozialleistungsbezug ist jedoch regelmäßig unschädlich, wenn eine schulische, berufliche oder eine Fachschul- bzw. Hochschulausbildung begonnen wurde, zielstrebig fortgeführt wird und davon auszugehen ist, dass die Ausbildungsziele erreicht werden.
- e) Ausnahmsweise soll das nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG mögliche Absehen von einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung in den Fällen erfolgen, in denen der junge Erwachsene die Voraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG erfüllt.
Gleiches gilt, wenn der junge Erwachsene nach abgeschlossener Schulausbildung einen Ausbildungsplatz bzw. nach abgeschlossener Berufsausbildung eine Arbeitsstelle sucht und eine positive Integrationsprognose gerechtfertigt ist.
- f) Im Rahmen der zu treffenden Integrationsprognose ist eine wertende Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Ausschlaggebend ist, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens, der Einprägung in die hiesigen Lebensverhältnisse und speziell der schulischen oder beruflichen Bildung und Ausbildung oder der bisherigen Teilnahme am Erwerbsleben eine positive Integrationsprognose abgegeben werden kann.

2. Aufenthaltserlaubnis für unbegleitete Minderjährige (§ 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

§ 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG gewährt minderjährigen Ausländern ein Aufenthaltsrecht, die als unbegleitete Minderjährige in das Bundesgebiet eingereist sind, wenn sie sich mindestens seit dem 01. Juli 2001 als unbegleitete Minderjährige hier aufgehalten haben und eine positive Integrationsprognose vorliegt.

Hinsichtlich der Erfüllung weiterer Voraussetzungen, der Lebensunterhaltssicherung und der Integrationsprognose gelten die Regelungen der Ziffer 1. c) - f) entsprechend.

3. Aufenthaltserlaubnis für minderjährige integrierte Kinder (§ 104b AufenthG)

Die Situation, dass ein Minderjähriger ohne seine Eltern im Bundesgebiet verbleibt bzw. ein - eigenständiges - Aufenthaltsrecht erhält, kann insbesondere dadurch eintreten, dass die Erteilung/ Verlängerung von Aufenthaltsrechten an die/ den Erziehungsberechtigten

tigten ausgeschlossen ist (z. B. nach § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Nr. 5 oder Nr. 6 AufenthG).

- a) Das Kind muss sich am **01. Juli 2007** seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufhalten, zwischen 14 und 17 Jahren alt und noch ledig sein (§ 104b Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG).
- b) Es muss Deutschkenntnisse entsprechend der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) haben, vgl. § 104b Nr. 3 AufenthG. Dazu gehört, dass sich das Kind altersangemessen fließend mündlich und schriftlich ausdrücken kann, in einem Gespräch über komplexe Sachverhalte nicht mehrfach erkennbar nach Worten suchen muss und derartige Sachverhalte auch strukturiert aufschreiben kann. Der Nachweis kann im Rahmen eines kurzen Gesprächs sowie anhand der Zeugnisnoten in Deutsch erbracht werden.
- c) Das Kind muss in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert sein. Von einer positiven Sozialprognose ist in der Regel auszugehen, wenn das Kind regelmäßig zur Schule geht, sich in einer betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung befindet, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt oder wenn es einen entsprechenden Schulabschluss erworben hat.
- d) Von der Sicherstellung der Personensorge ist auszugehen, wenn ein Vormund für das Kind bestellt ist und eine angemessene Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.
- e) Das in Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG eröffnete Ermessen ist auf Null reduziert, wenn der junge Heranwachsende alle übrigen Erteilungsvoraussetzungen des § 104b AufenthG erfüllt.

H. Sonstige Erteilungsvoraussetzungen

Soweit §§ 104a, 104b AufenthG keine Ausnahmen normieren, sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen bzw. die Regelversagungsgründe für Aufenthaltserlaubnisse zu beachten. Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen:

1. Passpflicht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 AufenthG)

- a) Eine Aufenthaltserlaubnis nach den gesetzlichen Altfallregelungen wird nur erteilt, wenn der Ausländer seine Passpflicht erfüllt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Insbesondere muss die Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). UNMIK-Pässe sind anzuerkennen.
- b) Passlosen Ausländern, die sonst alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllen, soll zur Erleichterung der Passbeschaffung eine Zusicherung zur Vorlage bei der jeweiligen Heimatbotschaft erteilt werden, nach der bei Vorlage eines Passes ein Aufenthaltstitel erteilt wird.
- c) Erfüllt ein Ausländer alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Ausnahme des Passerfordernisses, ist ihm, soweit er nachweist, dass er einen Antrag auf Passausstellung/ -verlängerung bei der Heimatvertretung gestellt hat und keine Zweifel an seiner Identität bestehen, ein Ausweisersatz auszustellen (§ 48 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Ausweisersatz und Aufenthaltserlaubnis sollen auf in der Regel auf sechs Monate befristet werden; in den Fällen, in denen der Ausländerbehörde bekannt ist, dass ein Tätigwerden der Heimatbehörden länger als dieser Zeitraum dauert, können die genannten Dokumente auch bis zu einem Jahr ausgestellt werden.

- d) Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Ausstellung eines Ausweisersatzes oder eines Reiseausweises für Ausländer (§§ 48 AufenthG, 5 AufenthV).

2. Ausweisungsgründe (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)

Die Ausweisungsgründe der §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nrn. 1 - 5, 8 - 11 AufenthG dürfen nicht erfüllt sein; es kommt nicht darauf an, dass eine Ausweisung tatsächlich verfügt wurde. Eine unerlaubte Einreise oder ein illegaler Aufenthalt bis zu einem Monat führen nicht zum Ausschluss der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

3. § 10 Absatz 3 AufenthG

Die Intention des Gesetzgebers, sowohl mit der IMK-Bleiberechtsregelung als auch mit den gesetzlichen Altfallregelungen langjährig aufhältigen, ausreisepflichtigen Ausländern die Erlangung eines Aufenthaltsrechts aufgrund eigener Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, um (u. a.) sog. Kettenduldungen deutlich zu reduzieren, erfordert es wegen des andernfalls auftretenden Wertungswiderspruchs, § 10 Abs. 3 AufenthG hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach den §§ 104a, 104b AufenthG nicht anzuwenden.

4. Wohnsitzauflage

Das bundeseinheitliche Verfahren zur Verfügung/ Streichung einer Wohnsitzauflage (vgl. Schreiben II 610a vom 27. Juni 2005, Az. 1300.1) gilt auch bei Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a AufenthG, soweit und solange Sozialleistungen bezogen werden. Daher sind Aufenthaltserlaubnisse auf Probe (nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) regelmäßig mit einer Wohnsitzauflage für Mecklenburg-Vorpommern zu versehen.

Die wohnsitzbeschränkende Auflage ist - abweichend von den Bestimmungen der o. g. Regelung - aufzuheben, wenn der Ausländer nachweist, dass er an einem anderen Ort erwerbstätig wird, vgl. Rn. 346 VAH-RLUmsG.

I. Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel

1. Eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 104a, 104b AufenthG oder nach § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG wird von vornherein mit einer Gültigkeit bis zum **31. Dezember 2009** erteilt, § 104a Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Dieses Datum gilt auch in den Fällen, in denen zunächst eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) erteilt wurde, die während ihrer Gültigkeitsdauer durch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG infolge weiterer Erfüllung der Voraussetzungen ersetzt wird.
2. Abweichend von Ziffer 1. ist die Aufenthaltserlaubnis in den Fällen
 - a) des § 104a Abs. 1 Satz 4 AufenthG lediglich mit einer Gültigkeit bis zum **01. Juli 2008** zu erteilen, § 104a Abs. 5 Satz 4 AufenthG (vgl. Punkt F. Ziffer 2. h);
 - b) der gleichzeitigen Erteilung eines Ausweisersatzes aufgrund der Bearbeitungszeit von Heimatbotschaften auf **sechs Monate** zu befristen, vgl. Punkt F. Ziffer 10. c);
 - c) einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG (jeweils) auf **ein Jahr** zu befristen, vgl. Punkt F. Ziffer 8. d).

J. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach der IMK-Bleiberechtsregelung und von aufgrund § 104a AufenthG erteilter Aufenthaltserlaubnisse

1. IMK-Beschluss vom 17. November 2006

Für die Verlängerung der nach § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. dem IMK-Beschluss vom 17. November 2006 erteilten Aufenthaltserlaubnisse gelten die Vorschriften des § 104a Abs. 5 AufenthG.

2. Verlängerungen innerhalb des Zeitraums bis zum 31. Dezember 2009

- a) Ursprünglich bis zum 01. Juli 2008 erteilte Aufenthaltserlaubnisse werden bei erfolgreichem Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse
- als Aufenthaltserlaubnis auf Probe bis zum 31.12.2009 verlängert, wenn der Lebensunterhalt (weiterhin) nicht gesichert wird;
 - als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen dieser Norm erfüllt werden.
- b) Ursprünglich wegen des noch laufenden Passausstellungsverfahrens bei der Heimatbotschaft lediglich für sechs Monate bzw. ein Jahr erteilte Aufenthaltserlaubnisse (vgl. Punkt H. Ziffer 1. c)) werden
- als Aufenthaltserlaubnisse auf Probe bis zum 31.12.2009 verlängert, wenn der Heimatpass nunmehr vorliegt, aber der Lebensunterhalt noch nicht gesichert wird;
 - als Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen dieser Norm erfüllt werden.

3. Verlängerungen über den 31. Dezember 2009 hinaus

- a) Die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) als Aufenthaltserlaubnis auf Probe über den 31. Dezember 2009 hinaus ist nicht möglich.
- b) Alle Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a AufenthG sind - bei entsprechender Erfüllung der Voraussetzungen - nach dem 31.12.2009 nur noch nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verlängerbar, § 104a Abs. 5 Satz 2 AufenthG.

4. Verlängerungszeiträume

Die Aufenthaltserlaubnis soll in der Regel um zwei Jahre verlängert werden, § 104a Abs. 5 Satz 2 AufenthG. Ausnahmsweise kann der Verlängerungszeitraum auch kürzer bemessen werden, z. B. bei befristeten Arbeitsverträgen; er darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten.

5. Verlängerung im Regelfall

Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG ist gemäß § 104a Abs. 5 Satz 2 und 3 AufenthG, dass der Lebensunterhalt

- a) entweder vom 01. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2009 zeitlich überwiegend, d. h., im Verlaufe dieses 30 Monatszeitraums mindestens 15 Monate und einen Tag, vollständig gesichert war
- oder
- b) am 31.12.2009 mindestens seit dem 01. April 2009 ununterbrochen vollständig gesichert war.
- c) Für beide Alternativen gilt, dass Tatsachen die Prognose rechtfertigen müssen, der Ausländer werde den Lebensunterhalt in Zukunft überwiegend eigenständig sichern.
- Der Begriff „überwiegend“ ist hier einerseits in zeitlicher Hinsicht zu verstehen; andererseits sollte die Sicherung des Lebensunterhalts aus einem Einkommen resul-

tieren, bei dem die Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (bzw. aus eigenem oder fremden Vermögen, aus Rentenleistungen, o. ä.) die Einnahmen aus öffentlichen Leistungen, die nicht auf Beitragsleistungen beruhen, zumindest übersteigen. In der Prognoseentscheidung können z. B. die berufliche oder schulische Qualifikation, bisherige Beschäftigungen bzw. Bemühungen, solche aufzunehmen, ggf. abgeschlossene Eingliederungsvereinbarungen nach dem SGB II, die Einhaltung einer Integrationsvereinbarung oder anderweitige Aspekte berücksichtigt werden, aus denen Hinweise auf den bereits erreichten Integrationsgrad und dessen künftige Entwicklung abgeleitet werden könnten.

6. Vermeidung von Härtefällen

Zur Vermeidung von Härtefällen kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG in bestimmten Fällen auch dann nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des § 104a Abs. 5 AufenthG nicht erfüllt werden (§ 104a Abs. 6 Nr. 1 - 5 AufenthG):

a) Zu Nr. 1

Staatlich anerkannt ist ein Lehrberuf, wenn für ihn eine Ausbildungsverordnung durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Forschung erlassen wurde. Ausbildungsgänge an Berufsschulen oder anderen Schulen, an denen voll qualifizierende Berufsausbildungen mit einem beruflichen Abschluss durchgeführt werden, sind ebenfalls anzuerkennen.

Unter staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen (SGB III, Berufsbildungsgesetz) für lernbeeinträchtigte/ sozial benachteiligte Jugendliche sind auch das Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundbildungsjahr sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach dem EQJ-Programm (Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher) zu verstehen.

Das (außer-)betriebliche Ausbildungsverhältnis kann auch nach dem 01. Juli 2007 (z. B. wegen der Inaussichtstellung eines Aufenthaltstitels) eingegangen worden sein.

b) Zu Nr. 2

Unter „Kindern“ sind alle Kinder der Familie, also ggf. auch volljährige, zu verstehen, für die die Eltern/ ein Elternteil zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind/ ist und tatsächlich einen Beitrag leisten/ leistet.

Der Bezug „ergänzender“ Sozialleistungen sollte darauf basieren, dass der Bedarf gerade aus dem Vorhandensein von Kindern resultiert, z. B. wenn die Eltern zwar ihren eigenen Unterhalt sichern können, jedoch für den Kindesunterhalt staatliche Unterstützung benötigen.

Auch die „vorübergehende“ Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist im Zusammenhang mit Kindern zu sehen, weil die vollständige Eigensicherung des Lebensunterhalts einer Familie ungleich schwerer ist als diejenige von Alleinstehenden. Welcher Zeitraum unter „vorübergehend“ zu verstehen ist, ist daher nicht allgemeinverbindlich feststellbar, sondern hängt von den individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Familie ab. Es sollte jedoch die Aussicht bestehen, dass der ergänzende Bezug nicht dauerhaft sein wird.

c) Zu Nr. 3

Das Kriterium der nicht zumutbaren Arbeitsaufnahme alleinerziehender Elternteile ist als erfüllt anzusehen, wenn mindestens ein Kind bis zum 3. Lebensjahr zu ver-

sorgen oder eine geordnete Erziehung - unabhängig vom Lebensalter - durch anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist.

d) Zu Nr. 4

Bei erwerbsunfähigen Personen steht der Bezug von Arbeitslosengeld I oder Leistungen aus der Pflegeversicherung nicht entgegen.

e) Zu Nr. 5

Ausgehend von dem Alter, das der Ausländer am 01. Januar 2010, dem möglichen Verlängerungstermin für seine Aufenthaltserlaubnis, erreicht hat, müssen alle Voraussetzungen dieser Ziffer kumulativ vorliegen. Es werden also auch diejenigen Ausländer begünstigt, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG noch nicht 65 Jahre alt sind, aber die dieses Alter während der Gültigkeit der ersten Aufenthaltserlaubnis vollenden werden. Zum Zeitpunkt der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss der Ausländer Kinder oder Enkel im Bundesgebiet haben, die ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen. Dies muss keine Niederlassungserlaubnis, sondern kann auch eine Aufenthaltserlaubnis sein, wenn sie eine Aufenthaltsverfestigung erlaubt (nicht möglich z. B. im Falle des § 8 Abs. 2 AufenthG).

Für Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen weder zur Lebensunterhaltssicherung, noch zur Versorgung im Krankheitsfalle oder bei Pflegebedürftigkeit Sozialleistungen bezogen werden.

Sichert der Ausländer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln (z. B. Altersrente), kann die Sicherung seines Lebensunterhalts angenommen werden, wenn mittels entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass unterhaltsverpflichtete Familienangehörige in der Lage und willens sind, dieser Verpflichtung vollständig nachzukommen.

7. Keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG

Über die Neuregelung, dass Verlängerungsanträge für nach § 104a AufenthG erteilte/verlängerte Aufenthaltserlaubnisse keine Fiktionswirkung i. S. d. § 81 Abs. 4 AufenthG entfalten (§ 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG), sollten betroffene Ausländer bereits bei der Erteilung des Aufenthaltstitels umfassend (und aktenkundig) aufgeklärt werden. Gleichzeitig sollen sie aufgefordert werden, Verlängerungsanträge sowie ggf. erforderliche Nachweise möglichst rechtzeitig vorzulegen, damit die Ausländerbehörden die Verlängerungsmöglichkeiten frühestmöglich prüfen können. Durch ein solchermaßen kooperatives Zusammenwirken sollen die Unterbrechung der Zeiten mit rechtmäßigem Aufenthalt oder sonstige Rechtsnachteile vermieden werden.

K. Beratungspflicht

Ausländer, die für ein Aufenthaltsrecht nach den Altfallregelungen in Betracht kommen, sind anlässlich ihrer Vorsprache bei der Ausländerbehörde oder in anderweitig geeigneter Form über die Voraussetzungen zu informieren.

L. Anzuwendende Bestimmungen

Die Regelungen zur IMK-Bleiberechtsregelung mit Schreiben vom 19.12.2006 einschließlich der ergänzend dazu ergangenen Schreiben (vom 02.03.2007, 14.03.2007, 03.05.2007) bleiben neben den hiesigen Bestimmungen unberührt, soweit sie nicht der geänderten Rechtslage entgegenstehen.

Die Erläuterungen des Bundesministeriums des Innern zu den §§ 104a, 104b AufenthG (VAH-RLUmsG) vom 02.10.2007 sind ergänzend zu beachten.

Antragsteller sollten entsprechend der jeweils für sie individuell günstigeren Regelung beraten werden. Die isolierte Anwendung einer Tatbestandsvoraussetzung im Rahmen der jeweils anderen Aufenthaltsrechtsregelung (IMK-Bleiberecht oder gesetzliche Altfallregelungen) ist allerdings ausgeschlossen.

M. Statistik

Das BMI hat um die Erhebung statistischer Angaben gebeten. Ich bitte daher, anhand des beigefügten Vordrucks (**Anlage 3**) sowie der dazu ergangenen Ausfüllhinweise des BMI (**Anlage 4**) mitzuteilen, wie viele Anträge gestellt, Aufenthaltserlaubnisse erteilt sowie wie viele Anträge abgelehnt wurden.

Die Angaben sind jeweils **vierteljährlich** bis zum **08. des ersten Monats** des neuen Quartals per Mail zu übersenden (katrin.lemcke@im.mv-regierung.de).

Im Auftrag

gez. Herbert Noeske

Anschrift der abfragenden Behörde

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3, Dezernat 31 Retgendorfer Straße 9 19067 Rampe	Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern Abteilung II 5 Postfach 110 552 19005 Schwerin
--	---

Ihre Nachricht vom/ Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/ Unser Zeichen

Ansprechpartner/in

Datum

Anfrage zu Ausschlussgründen nach den gesetzlichen Altfallregelungen (§§ 104a, 104b AufenthG)

hier: **Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen, § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AufenthG**

Zur Person:

Name : _____

Vorname : _____

Geburtsname : _____

Eigenname : _____

Aliasname(n) : _____

Geburtsdatum : _____

Geburtsort : _____

Geburtsland : _____

Staatsangehörigkeit : _____

Art des vorliegenden Personal-
Dokumentes (Kopie beifügen) : _____

Wann ausgestellt / gültig bis : _____

Ausstellendes Land (ggf. Behörde) : _____

Nummer des vorliegenden Personaldoku-
mentes : _____

Letzte Wohnanschrift im Ausland : _____

Frühere Anschriften in der BRD : _____

Aktuelle Wohnanschrift : _____

Prüfvermerke LKA M-V:

1. Abt. 3 / Dez. 31 : _____

1.1 Person : _____

1.2 Dokument :

.....

_____ Datum, Unterschrift

2. Abt. 3 / Dez. 33 / EG ISTE : _____

_____ Datum, Unterschrift

3. Abt. 4 : _____

_____ Datum, Unterschrift

Ausländerbehörde
Aktenzeichen

Bestätigung der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 104b Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Hiermit wird bestätigt, dass Frau/ Herr

Name		Geb.-Dat.	
Vorname		Staatsangehörigkeit	
Anschrift			

am _____ einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach

§ 104a AufenthG

§ 104b AufenthG

gestellt hat.

Nach den Feststellungen der Ausländerbehörde ist die notwendige Voraufenthaltszeit erfüllt. O. g. Antragstellerin/ Antragsteller kommt als Begünstigte/r der gesetzlichen Altfallregelungen in Betracht. Ein Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht aufgrund dieser Bescheinigung jedoch nicht.

Hinweis für die Antragstellerin/ den Antragsteller:

Es wird empfohlen, sich umgehend unter Vorlage dieses Schreibens an den für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu wenden.

Adresse des zuständigen Trägers der Grundsicherung nach dem SGB II

Datum, Ort, Unterschrift, Dienststempel

Gesetzliche Altfallregelung § 104a, § 104b AufenthG

ABH:

Zeitraum:

Sp.1		BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH	Gesamt (Anzahl Personen)	Gesamt in %	
Sp.2	Zahl der Anträge (Personen)																		0	100%
Sp.3	Erteilte Aufenthalts- erlaubnisse insgesamt																		0	#DIV/0!
Sp.3a	davon nach § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG																		0	
Sp.3b	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 iVm § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG																		0	
Sp.3c	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 iVm § 104a Abs. 1 Satz 2, wenn zuvor AE nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG																		0	
Sp.3d	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 iVm § 104a Abs. 2 S. 1 AufenthG																		0	
Sp.3e	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 iVm § 104a Abs. 2 S. 2 AufenthG																		0	
Sp.3f	davon nach § 23 Abs. 1 S. 1 iVm 104b AufenthG																		0	
Sp.3g	davon nach anderen Vorschriften des AufenthG																		0	
Sp.4	Ablehnungen																		0	#DIV/0!
Sp.5	Sonstige Erledigung (z.B. Antragsrücknahme)																		0	#DIV/0!
Sp.6	noch nicht entschieden																		0	#DIV/0!
Sp.7	Entscheidungen insgesamt																		0	
Sp.8	Anteil von Sp. 3 an Sp. 7 in %	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	
Die häufigsten Ablehnungsgründe waren: - Text -																				

Hinweise zum Ausfüllen der Statistik zur Umsetzung der gesetzlichen Altfallregelung

1. Sofern den „Hinweisen zu den wesentlichen Änderungen durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz des BMI“ vom 2.10.2007 in Rn. 323 gefolgt wird, wonach alle noch nicht beschiedenen Anträge nach der IMK-Bleiberechtsregelung ab Inkrafttreten des RLUmsetzungG am 28.08.2007 als solche nach der gesetzlichen Altfallregelung behandelt werden, ist die Statistik ab diesem Zeitpunkt bis Ende des letzten Quartals zu führen, also vom **28.8. - 30.9.2007**. Das darauf folgende Quartal für die gesetzliche Altfallregelung läuft vom **1.10. – 31.12.2007**.
2. Bitte die Zahlenangaben wie bereits in der IMK-Bleiberechtsstatistik stets auf einzelne **Personen**, nicht auf Fälle im Sinne von Personenmehrheiten beziehen.
3. Bitte mindestens die **fett markierten Spalten** (notfalls mittels Hochrechnungen) ausfüllen. Die anderen Spalten bitte ausfüllen, soweit hierzu Zahlenmaterial vorhanden ist. Falls die Angaben nicht vollständig sein sollten, könnte dies ggf. in der Übersendungs-E-Mail erläutert werden. Auch aus unvollständigen Angaben lässt sich zumindest eine Tendenz ablesen.
4. Bitte jede erteilte Aufenthaltserlaubnis in einem Quartal in **Spalte 3 nur 1 x erfassen**. Dies kommt insbesondere beim Wechsel des Erteilungsgrundes während des Quartals zum Tragen.
5. Bitte zwischen der **Eingabe „0“** (d. h. keine Fälle vorhanden) und „-“ (d. h. keine Angaben, weil sie nicht erfasst wurden) differenzieren.
6. Bitte allgemeine Angaben zu den **häufigsten Ablehnungsgründen** machen, also ggf. insbesondere zu Täuschung der Ausländerbehörde, Hinauszögern aufenthaltsbeendender Maßnahmen, Straftaten (von Familienangehörigen), Nichterfüllung der Passpflicht (siehe Textfeld unterhalb der Tabelle).
7. Weitere **allgemeine Angaben**, ungefähre Zahlen, Prozentzahlen oder Trendhinweise (zum z.B.: „starker Anstieg“, bedeutender Rückgang“ etc.) zu anderen Rubriken (z. B. einbezogene Familienangehörige) sind ausdrücklich erwünscht. Auch allgemeine Angaben lassen eine erste Bewertung zu, mit denen sich ggf. Anfragen aus dem politischen Raum, die auch an die Länder gehen können, z. B. Kleine Anfragen, konkreter beantworten lassen.